

71 ●

Deutscher Juristentag
Essen 2016

Beschlüsse



Beschlüsse

des 71. Deutschen Juristentages Essen 2016

Inhalt

Zivilrecht	5
Strafrecht	14
Öffentliches Recht	17
Wirtschaftsrecht	21
Familienrecht	26

Zivilrecht

Digitale Wirtschaft – Analoges Recht – Braucht das BGB ein Update?**A. Verträge über digitale Inhalte****I. Grundsätzliche Fragen**

1. Gebot der Medienneutralität: Sollen gesetzliche Regelungen danach unterscheiden, auf welche Weise dem Nutzer digitale Inhalte zur Verfügung gestellt werden?

Var. a: Generell nein. **abgelehnt 10:17:4**

Var. b: Nur wenn besondere Sachprobleme durch die Art der Überlassung digitaler Inhalte auftreten, sind Sonderregelungen zu schaffen. **angenommen 30:2:1**

2. Neuer Vertragstyp

a) Für Verträge über digitale Inhalte soll ein eigener Vertragstyp geschaffen werden. **abgelehnt 7:25:0**

b) Für Verträge über digitale Inhalte soll kein neuer, eigener Vertragstyp im BGB geschaffen werden. Wo besondere Sachprobleme durch die Spezifika digitaler Inhalte auftreten, sind Sonderregelungen einzufügen. **angenommen 29:2:3**

3. Haben Verträge über digitale Inhalte den Charakter von Dauerschuldverhältnissen, soll der Gesetzgeber in jedem Fall eigene Regelungen schaffen. **angenommen 16:10:6**

4. Die Spezifika digitaler Inhalte als solche rechtfertigen keine Unterscheidung zwischen Verbraucherverträgen und sonstigen Verträgen. **angenommen 24:4:1**

5. Abgrenzung entgeltliche/unentgeltliche Verträge:

Var. a: Erlangt der Anbieter Daten, die ihm vom Nutzer zur Verfügung gestellt wurden oder die er auf andere Weise erhoben hat, so ist stets von einer Gegenleistung (Entgelt) auszugehen. **abgelehnt 4:26:2**

Var. b: Von einem Entgelt ist nur auszugehen, wenn die Datennutzung aufgrund des Datenschutzes nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig ist. **angenommen 23:7:2**

6. Es ist eine gesetzliche Regelung zu schaffen, welche den Anbieter im Falle eines Widerrufs oder einer sonstigen Beendigung des Vertrages verpflichtet, vom Nutzer zur Verfügung gestellte digitale Inhalte zurück zu gewähren. **angenommen 20:5:7**
7. Eine Anpassung der Normen des Minderjährigenrechts an die Grundsätze, die im Datenschutzrecht hinsichtlich der Einwilligungsfähigkeit gelten, ist nicht geboten. **angenommen 29:1:3**
8. Wenn kein eigener Vertragstyp für digitale Inhalte im BGB geschaffen wird, soll der Gesetzgeber
 - Var. a: im Hinblick auf Kauf- und Werklieferungsverträge eine ausdrückliche Einordnung von Software als „Sache“ vornehmen. **abgelehnt 4:26:2**
 - Var. b: eine § 453 Abs. 1 BGB entsprechende Regelung auch für Werklieferungsverträge schaffen. **angenommen 19:2:12**
 - Var. c: prüfen, ob sich über die schuldrechtlichen Regelungen hinaus eine allgemeine Erweiterung des Sachbegriffs des § 90 BGB auf digitale Inhalte empfiehlt (mit Folgen für das Haftungs-, Sachen-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht). **angenommen 17:14:1**
9. Mietrecht:
 - a) In die mietrechtlichen Vorschriften des BGB ist eine § 453 Abs. 1 BGB entsprechende Regelung aufzunehmen. **angenommen 28:0:5**
 - b) Es ist eine Regelung zu schaffen, die bestimmt, wann der Vermieter während der Mietdauer zur Änderung der vermieteten digitalen Inhalte berechtigt ist. **abgelehnt 13:15:4**
 - c) Es sind spezielle Kündigungsfristen für Mietverträge über digitale Inhalte festzusetzen. **angenommen 19:9:4**
10. Die Inanspruchnahme unentgeltlicher Leistungen im Internet bedarf keiner besonderen gesetzlichen Regelung. **angenommen 28:1:4**

II. Verbraucherverträge

11. § 312 Abs. 1 BGB (Anwendungsbereich von Verbraucherschutzvorschriften) soll dahingehend geändert werden, dass er auch unentgeltliche Verträge erfasst. **angenommen 21:9:2**

12. In § 312a Abs. 3 S. 1 BGB ist klarzustellen, dass eine pauschale – wenn auch ausdrückliche – Zustimmung zu den AGB des Unternehmers nicht für die Vereinbarung eines Zusatzentgeltes genügt und dass eine Vereinbarung, die den Anforderungen der Norm nicht genügt, nicht unwirksam ist, sondern lediglich den Verbraucher nicht bindet.
angenommen 19:10:3
13. Die Widerrufsfrist soll bei digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger zur Verfügung gestellt werden, erst zu laufen beginnen, wenn dem Verbraucher die Möglichkeit gegeben wurde, die digitalen Inhalte online zu erproben.
angenommen 22:9:3
14. Aufgrund des Gebotes der Medienneutralität müssen Unternehmer im Falle der Ausübung des Verbraucherwiderrufsrechts unabhängig von der Art der Überlassung der digitalen Inhalte geschützt werden. Es ist daher eine gesetzliche Regelung zu schaffen, wonach das Widerrufsrecht des Verbrauchers erlischt, wenn sich der Verbraucher nach Beginn der Widerrufsfrist durch eine eigene Handlung Zugang zu den digitalen Inhalten verschafft und vor dieser Handlung unmissverständlich über diesen Erlöschensgrund informiert wurde.
angenommen 26:2:4
15. Es ist eine gesetzliche Regelung für Verbraucherverträge zu schaffen, welche dem Unternehmer verbietet, eine Gegenleistung des Verbrauchers, die nicht in Geld besteht (z. B. Nutzung von Daten, die der Verbraucher zur Verfügung gestellt hat), zu nutzen, solange der Verbraucher zum Widerruf berechtigt ist.
angenommen 17:12:3
16. Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr:
- a) § 312j Abs. 4 BGB ist dahingehend zu ändern, dass ein Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher auch dann zustande kommt, wenn der Unternehmer gegen seine Pflicht aus § 312j Abs. 3 BGB verstoßen hat, dass aber der Verbraucher in diesem Fall nicht gebunden ist.
angenommen 20:6:7
- b) § 312j Abs. 5 S. 1 BGB soll gestrichen werden. Absatz 3 der Norm ist entsprechend zu ändern.
abgelehnt 5:7:20

III. Gewährleistungsrecht

17. Der Gesetzgeber soll anordnen, dass Software nur dann von der üblichen Beschaffenheit abweichen darf oder sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignen muss, wenn der Erwerber dies durch eine ausdrückliche Vereinbarung akzeptiert.
abgelehnt 15:17:1

18. Pflichten des Anbieters

- a) Eine generelle Pflicht des Anbieters von Software, stets die aktuelle Version zu liefern, ist in Fällen des dauerhaften Erwerbs der Software abzulehnen. Auf eine Änderung des Entwurfs der Digitale-Inhalte-Richtlinie ist hinzuwirken.
angenommen 29:3:0
 - b) Auch eine generelle Verpflichtung des Anbieters, Updates liefern zu müssen, ist abzulehnen.
angenommen 30:0:3
 - c) Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen über digitale Inhalte soll der Anbieter verpflichtet werden, die Dienste nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erbringen.
angenommen 24:7:2
19. Die Rügeobliegenheit des § 377 HGB soll bei Verträgen über digitale Inhalte für Kaufleute, die nicht selbst im IT-Bereich tätig sind, entfallen. Der Gesetzgeber ist aufgerufen, eine weitergehende Beschränkung des § 377 HGB zu prüfen.
angenommen 23:6:4
20. Für Software-Verträge ist an Stelle des § 363 BGB eine Regelung zu schaffen, welche die Beweislast für die ordnungsgemäße Erfüllung beim Anbieter belässt.
angenommen 12:11:4
21. Die im Entwurf der Richtlinie über digitale Inhalte vorgesehene Beweislastumkehr (Art. 9) sollte alle Software-Geschäfte, nicht nur Verbraucherverträge erfassen.
abgelehnt 13:14:6

IV. Dauerschuldverhältnisse

22. Leistungsstörungenrecht

- a) Sofern für Dauerschuldverhältnisse Sonderregelungen über Leistungsstörungen getroffen werden, so sollen sie nach dem Vorbild des Reisevertragsrechts einen weiten Mangelbegriff beinhalten und nicht nach den Kategorien Mangel, Verzug oder Nebenpflichtverletzung unterscheiden.
angenommen 16:13:4
- b) Ein Wahlrecht, wie eine Störung zu beheben ist (z. B. Beratung, Reparatur, Neulieferung), muss beim Dienstleister liegen.
angenommen 29:4:0
- c) Ein Recht zur Selbstvornahme ist nicht vorzusehen.
abgelehnt 10:11:6
- d) Abweichend von den bestehenden Regeln des Dienstvertrages ist ein Minderungsrecht vorzusehen.
angenommen 25:6:2

- e) § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB (Verjährung der Mängelrechte in zwei Jahren) soll entsprechend gelten. **angenommen 16:3:2**
- f) Wenn kein eigener Vertragstyp für digitale Dienste geschaffen wird, soll der Gesetzgeber zumindest Sonderregelungen für ein Leistungsstörungenrecht im Sinne von Buchstabe a) bis e) schaffen. **angenommen 26:5:3**

23. Kündigungsrecht

- a) Im Rahmen einer generellen Neuregelung von Verträgen über digitale Dienste ist die Regelung des § 314 BGB durch eine Vorschrift über ein ordentliches Kündigungsrecht von drei Monaten zum Kalendermonatsende zu ergänzen. **angenommen 21:7:3**
- b) Wenn kein eigener Vertragstyp für digitale Dienste geschaffen wird, soll der Gesetzgeber eine Sonderregelung im Sinne von Buchstabe a) schaffen. **angenommen 22:6:3**

24. Nebenpflichten

- a) Im Rahmen einer generellen Neuregelung für Verträge über digitale Dienste wird der Dienstleister verpflichtet, dem Auftraggeber bei Vertragsbeendigung alle Daten und Informationen zu überlassen, die dieser oder ein nachfolgender Dienstleister zur Übernahme oder Fortführung des Dienstes benötigt. **angenommen 25:4:3**
- b) Wenn kein eigener Vertragstyp für digitale Dienste geschaffen wird, soll der Gesetzgeber eine Sonderregelung im Sinne von Buchstabe a) schaffen. **angenommen 26:5:3**

25. Ergänzende Dienstleistungen

- a) Im Rahmen einer generellen Neuregelung von Verträgen über digitale Dienste wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, begleitende marktübliche Dienstleistungen des Dienstleisters in Anspruch zu nehmen. Soweit hierbei der übliche Aufwand des Dienstleisters überschritten wird, hat er nach schriftlicher Vorankündigung Anspruch auf eine Vergütung. Mangels Vereinbarung gilt in diesem Falle § 612 Abs. 2 BGB entsprechend. **abgelehnt 9:15:3**
- b) Wenn kein eigener Vertragstyp für digitale Dienste geschaffen wird, soll der Gesetzgeber eine Sonderregelung im Sinne von Buchstabe a) schaffen. **abgelehnt 7:12:12**

- 26. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die Beschlüsse des 69. dJt 2012 zur AGB-Kontrolle im b2b-Bereich aufzugreifen und umzusetzen. (Antrag Müller) **angenommen 20:3:9**

B. Schutz digitaler Inhalte

27. Innerhalb bestehender Schuldverhältnisse bedarf es keines besonderen gesetzlichen Schutzes digitaler Inhalte. **angenommen 26:3:3**
28. Deliktischer Schutz
- a) Im Recht der unerlaubten Handlungen bedarf es keiner Ergänzung von § 823 Abs. 1 BGB zum Schutz von digitalen Inhalten. Ein „Recht am eigenen Datenbestand“ ist nicht als „sonstiges Recht“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB anzusehen. **angenommen 21:6:4**
- b) Insbesondere zum Schutz von digitalen Inhalten, die auf Datenträgern gespeichert sind, welche weder im Eigentum noch im Besitz desjenigen stehen, der durch das Löschen oder die Veränderung der Daten geschädigt wird, sind Schutzgesetze nach Art von § 303a StGB zu schaffen, die über § 823 Abs. 2 BGB zu einer Haftung auch für fahrlässige Verletzungen führen. **angenommen 25:2:4**

C. Verträge über digitale Inhalte als Lizenzverträge

29. Eine generelle inhaltliche Einordnung von Lizenzverträgen auf der schuldrechtlichen Verpflichtungsebene als Kauf-, Pacht-, Werkvertrag oder diesen Verträgen ähnliche Verträge scheidet aus, weil dies der Vielgestaltigkeit von Lizenzverträgen, der Vertragsfreiheit und der immaterialgüterrechtlichen Typenfreiheit widerspräche. **angenommen 19:7:6**
30. Eine analoge Anwendung des Kaufvertragsrechts kommt bei Verträgen über digitale Inhalte, die einem urheberrechtlichen Schutz unterliegen, weder hinsichtlich der schuldrechtlichen noch hinsichtlich der verfügungsrechtlichen Ebene in Betracht. **abgelehnt 3:18:11**
31. Umfassende bürgerlich-rechtliche Regelungen von Lizenzverträgen über digitale Inhalte sind nicht erforderlich. Stattdessen sind weitere Regelungen in den jeweiligen Spezialgesetzen zu schaffen. **angenommen 9:5:16**
32. Die Funktionstrennung von Rechtszuweisung (Urheberrecht, Datenschutz) und Leistungsaustausch (Vertragsrecht) ist auch für digitale Inhalte maßgeblich. Der Leistungsaustausch ist im BGB zu regeln. **angenommen 27:1:4**
33. Für Lizenzverträge im engeren Sinne, die Immaterialgüterrechte einschließlich solcher über digitale Inhalte zum Gegenstand haben, ist ein klarstellender Hinweis bezüglich des immaterialgüterrechtlichen Verfügungsgeschäftes auf spezialgesetzliche Regelungen in § 413 BGB (neuer Absatz 2) aufzunehmen. **abgelehnt 6:13:12**

Arbeits- und Sozialrecht

Digitalisierung der Arbeitswelt – Herausforderungen und Regelungsbedarf

I. Digitalisierung und neue Formen der Arbeitsorganisation

1. Als selbstständige Crowdworker sollten nur diejenigen gelten, die wirtschaftlich unabhängig sind. Zur besseren Durchsetzung des Schutzes der Crowdworker ist eine Umkehr der Beweislast erforderlich. **angenommen 112:14:9**
2. Crowdwork sollte im Sinne eines Mindestschutzes gesetzlich geregelt werden. **angenommen 121:11:3**
 - a) Auch selbstständige Crowdworker benötigen einen gesetzlichen Mindestschutz, etwa für Entgelt, Arbeitserholung, Arbeitsschutz sowie Vertragsbeendigung. **angenommen 122:10:1**
 - b) Die Gewerkschaften benötigen Zutritts- und Kommunikationsrechte auf elektronischer Basis wie etwa die Nutzung des betrieblichen Intranets und des Mailverteilers der für den Arbeitgeber tätigen Personen. **angenommen 120:7:6**
3. Alle selbstständigen Crowdworker sollten über das geltende Recht hinaus (z. B. § 2 Nr. 9 SGB VI) in die Sozialversicherung einbezogen werden. **angenommen 117:10:2**
4. Arbeitnehmerähnliche Personen sollten über das geltende Recht hinaus (§ 5 Abs. 1 S. 2 BetrVG) in die Betriebsverfassung einbezogen werden. **angenommen 118:14:0**
5. § 3 Abs. 1 und Abs. 5 BetrVG sollten geändert werden, mit dem Ziel, dass durch Tarifverträge von Vorschriften des BetrVG zur Organisationsstruktur abgewichen werden kann. **angenommen 121:6:5**

Hierdurch sollten zusätzliche Arbeitnehmer-Vertretungsgremien mit Rechten, wie sie bei Betriebsräten vorgesehen sind, eingerichtet werden können. **angenommen 114:11:6**
6. Das Mitbestimmungsrecht des § 91 BetrVG bei Änderungen der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung sollte durch Streichung des Worts „offensichtlich“ gestärkt werden. **angenommen 118:10:4**
7. Bei Wahlen zum Betriebsrat, Personalrat und zur Schwerbehindertenvertretung ist eine zusätzliche Bekanntmachung durch Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) vorzuschreiben. **angenommen 121:7:5**

II. Digitalisierung und Arbeitszeit

1. Das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht sollte aus Gründen des Arbeitsschutzes unangetastet bleiben. Die Arbeitszeit bei IKT-gestützter Arbeit außerhalb des Betriebs und in Homeoffice wird dokumentiert. **angenommen 118:9:3**
2. § 9 BUrlG sollte um folgenden Satz ergänzt werden: „Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Arbeitnehmer auf Veranlassung des Arbeitgebers eine nicht nur geringfügige Arbeitsleistung während des Urlaubs erbringt.“ **abgelehnt 9:103:6**
3. Der Arbeitnehmer sollte unabhängig von § 8 TzBfG das Recht auf Bestimmung der zeitlichen Lage der Arbeitszeit haben, sofern keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. **angenommen 109:11:8**
4. Es sollte eine Rechtsverordnung i. S. von § 18 ArbSchG erlassen werden, die das Thema der psychischen Belastung bei der Arbeit zum Gegenstand hat. **angenommen 118:5:7**

III. Digitalisierung und Arbeitsort

1. Bei mobilisierbaren Tätigkeiten sollte ein Recht auf „Homeoffice“ eingeführt werden, sofern betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. **angenommen 109:16:6**
2. Die Regelungen des Arbeitsstättenrechts sollten auf vom Arbeitgeber eingerichtete häusliche Arbeitsplätze ausgedehnt werden, mit dem Ziel, dass die Arbeitsbedingungen gesundheitlich unbedenklich sind. **angenommen 105:13:7**

Dem Arbeitgeber sollten Zugangs- und Kontrollrechte unter Beachtung von Art. 13 GG eingeräumt werden. **angenommen 86:25:15**

IV. Weiterbildung

Das Thema „Weiterbildung von Arbeitnehmern“ sollte durch ein Bundesgesetz umfassend geregelt werden. **angenommen 117:3:11**

- a) Ein Beratungsanspruch auf Qualifizierung durch den Arbeitgeber, ausgeführt durch eine unabhängige Person, ist für alle Beschäftigten vorzusehen.

angenommen 109:14:6

- b) Bei tätigkeitsbezogener Qualifizierung sollte der Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt werden. Für weitere Weiterbildungsmaßnahmen ist die Entgeltfortzahlung und die Finanzierung der Bildungsmaßnahme abgestuft zu regeln, je nachdem, welchen Bezug die Bildungsmaßnahme zum Betrieb oder zur Tätigkeit aufweist. Ein Ausgleich für Vergütungseinbußen ist vorzusehen. **angenommen 118:7:6**
- c) Die Mitbestimmungsrechte sind zu verbessern. **angenommen 102:9:10**

V. Datenschutz

1. Das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung sollte zum Anlass genommen werden, das Recht des Arbeitnehmerdatenschutzes über § 32 BDSG hinaus umfassend neu zu regeln. **angenommen 129:1:0**
2. Das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG ist auch auf die nicht automatisierte Datenverarbeitung zu erstrecken. **angenommen 112:14:4**
3. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass der Arbeitgeber auch bei erlaubter Privatanutzung seiner informationstechnischen Systeme durch seine Arbeitnehmer diesen gegenüber kein „Diensteanbieter“ im Sinne des TKG ist. **abgelehnt 22:94:11**
4. Es sollte gesetzlich klarer beschrieben werden, wann eine Einwilligung von Arbeitnehmern in die Datenverarbeitung wirksam ist. Hierzu sind prozedurale Sicherungen vorzusehen (Belehrungspflicht, Wartezeit u. a.). **abgelehnt 37:66:19**

Strafrecht

Öffentlichkeit im Strafverfahren – Transparenz und Schutz der Verfahrensbeteiligten

I. Allgemeines

1. Die technische Entwicklung der Medien und der Wandel ihrer Rolle in der Gesellschaft beeinflussen auch die Bedeutung der Öffentlichkeit im Strafverfahren. Das bedingt eine Neubestimmung der einschlägigen Regelungen sowohl für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren als auch für die Hauptverhandlung. (Anregung Müller-Piepenkötter)
angenommen 72:15:20
2. Die für die Beteiligung der (Medien-)Öffentlichkeit geltenden Regelungen für das Strafverfahren gelten für Journalisten. Von diesem Personenkreis umfasst sind
 - a) alle Personen, die Inhaber eines Presseausweises sind. **abgelehnt 37:42:29**
 - b) alle regelmäßig publizierenden Personen, die in einem Redaktions- oder sonstigem Verantwortungszusammenhang für ihre journalistische Tätigkeit beauftragt wurden.
angenommen 40:37:32
3. Mediale Vorverurteilungen des Beschuldigten und Eingriffe in die Privatsphäre der vom Verfahren Betroffenen müssen ebenso wie Abstimmungsrituale im Internet über Schuld oder Unschuld als Störungen der Strafrechtspflege abgewendet werden.
angenommen 99:0:11
4. Es sollte kein neuer Straftatbestand geschaffen werden, der mediale Vorverurteilung unter Strafe stellt.
angenommen 102:2:11

II. Vor- und Zwischenverfahren

5. In der Strafprozessordnung soll für alle Medien einheitlich ein medienrechtlicher Auskunftsanspruch und die entsprechende Ermächtigung für die Ermittlungsbehörde festgeschrieben werden. Personenbezogene Auskünfte über Beschuldigte, Verletzte oder Zeugen sollen nur ausnahmsweise und auf Basis klarer gesetzlicher Vorgaben – nicht auf der Grundlage von Generalklauseln – zulässig sein.
angenommen 103:7:3
6. Die Ermächtigung, Auskünfte zu erteilen, sollte im Vorverfahren nur der Staatsanwaltschaft zustehen.
angenommen 78:20:10

7. Eine identifizierende Auskunft über den Beschuldigten soll nur zulässig sein
- a) bei Einwilligung des Beschuldigten. **angenommen 85:19:5**
 - b) wenn er sich selbst öffentlich als Beschuldigter zu erkennen gegeben hat. **angenommen 77:24:8**
 - c) wenn der Beschuldigte in der Öffentlichkeit bereits auf der Grundlage allgemein zugänglicher Informationen, die einen Anfangsverdacht begründen können, verdächtigt wird. **abgelehnt 19:86:4**
8. Auch dann, wenn der Beschuldigte bereits öffentlich identifiziert ist, darf die Ermittlungsbehörde keine personenbezogenen Auskünfte über ihn erteilen, die nicht in engem Zusammenhang mit dem Tatvorwurf stehen. Selbst solche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden, wenn das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung der Information den Auskunftsanspruch der Öffentlichkeit überwiegt. **angenommen 94:2:11**
9. Personenbezogene Auskünfte über den Beschuldigten und Pressekonferenzen resp. Pressemitteilungen setzen eine vorherige Unterrichtung des Beschuldigten und ggf. seines Verteidigers voraus. **abgelehnt 45:52:10**
10. Für personenbezogene oder identifizierende Auskünfte über mutmaßlich Verletzte oder andere Zeugen gelten die gleichen Einschränkungen wie bei solchen Auskünften über den Beschuldigten. **angenommen 78:18:12**
11. Presseveröffentlichungen während des Ermittlungsverfahrens können die Aufklärung von Straftaten vereiteln oder erschweren. Da Medienvertreter dem Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung vorerst ganz oder teilweise zu unterlassen, in aller Regel nicht nachkommen, sollten rechtlich durchsetzbare Nachrichtensperren angeordnet werden können. **abgelehnt 29:51:29**
12. Zur Stärkung des Geheimhaltungsinteresses sollte das Strafantragserfordernis bei § 205 Abs. 2 StGB für Mitteilungen von Amtsträgern der Strafverfolgungsorgane entfallen. **abgelehnt 19:70:20**
13. Der Straftatbestand des § 353d Nr. 3 StGB (Verbot der wörtlichen Mitteilung einer Anklageschrift vor deren Verlesung) ist ersatzlos zu streichen. **abgelehnt 32:65:13**

III. Hauptverfahren (Erweiterung der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung)

14. a) Es sollten Ton- und Filmaufnahmen der gesamten öffentlichen Hauptverhandlung aller Gerichte einschließlich aller Gerichte der Länder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulässig sein. **abgelehnt 3:109:2**

- b) Es sollten Ton- und Filmaufnahmen der gesamten öffentlichen Hauptverhandlung aller Gerichte einschließlich aller Gerichte der Länder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts in Verantwortung des Gerichts zulässig sein. **abgelehnt 10:97:4**
 - c) Ein (zeitversetzter) Livestream aus Verhandlungen vor den obersten Gerichtshöfen sollte zulässig sein. **abgelehnt 25:69:10**
 - d) Es sollten Ton- und Filmaufnahmen sämtlicher Entscheidungsverkündungen aller Gerichte einschließlich aller Gerichte der Länder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulässig sein. **abgelehnt 26:84:2**
15. Für Hauptverhandlungen an den obersten Gerichtshöfen des Bundes sollte eine der Vorschrift des § 17a BVerfGG entsprechenden Norm eingeführt werden, die Bild- und Tonaufnahmen und deren Veröffentlichungen vom Beginn der Hauptverhandlung sowie von der Urteilsverkündung einschließlich der mündlichen Urteilsbegründung ermöglicht. **angenommen 54:26:27**
16. In den 14. Titel des GVG (§§ 169 ff.) sollte eine Regelung aufgenommen werden, die es dem Vorsitzenden erlaubt, Medienplätze in der Hauptverhandlung zu reservieren und Kontingente für bestimmte Medien zu bilden und die für die Verteilung der Plätze das Losverfahren vorsieht. **angenommen 84:8:13**
17. Eine Videoübertragung der Hauptverhandlung aus einem zu kleinen Sitzungssaal in einen oder mehrere Sitzungssäle muss künftig zulässig sein. **abgelehnt 21:80:12**
18. Die Übertragung in einen Medienraum ist zuzulassen. **abgelehnt 40:67:5**
19. Im Interesse der Dokumentation und Transparenz der Strafjustiz sollte in Verantwortung des Gerichts
- a) das bisherige Hauptverhandlungsprotokoll durch eine audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung ersetzt und nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens sollte diese Aufzeichnung Wissenschaftlern und Journalisten zugänglich gemacht werden. **abgelehnt 1:106:7**
 - b) neben dem bisherigen Hauptverhandlungsprotokoll eine audiovisuelle Aufzeichnung der Hauptverhandlung stattfinden. Die Weitergabe dieser Aufzeichnung an die Medien ist zulässig, wenn die Aufzeichnungen nach Richtlinien für die Kameraführung gefertigt worden sind, die vom Gericht vorgegeben sind und die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten in angemessener Weise berücksichtigen. **abgelehnt 18:89:7**

20. § 176 GVG sollte dahingehend erweitert werden, dass der Vorsitzende innerhalb seiner Sitzungspolizeilichen Befugnisse hinsichtlich außerhalb der Verhandlung im Gerichtssaal angefertigter Bild- und Tonaufnahmen die Anonymisierung anordnen kann. Bei unbefugten Aufnahmen im Sitzungssaal während der Hauptverhandlung kann er deren Löschung und Beschlagnahme anordnen. **angenommen 99:3:10**
21. Die rechtswidrige Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen in der Hauptverhandlung und deren Veröffentlichung sollte unter Strafe gestellt werden. **angenommen 74:19:18**
22. § 181 GVG sollte dahingehend erweitert werden, dass die Beschwerde gegen grundrechtsbeeinträchtigende Maßnahmen der Sitzungspolizei eröffnet ist, soweit nicht bereits andere Rechtsbehelfe eingreifen. **abgelehnt 28:52:26**

Öffentliches Recht

Funktionswandel der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter dem Einfluss des Unionsrechts – Umfang des Verwaltungsrechtsschutzes auf dem Prüfstand

I. Grundsätzliches

1. Verfassungsrechtlich garantierter Kern des deutschen Verwaltungsprozesses ist der Schutz materieller subjektiv-öffentlicher Rechte. Dieser Schutzauftrag entspricht Art. 47 Grundrechte-Charta und der Rechtsprechung des EuGH. **angenommen 36:0:0**
2. Eine auf Individualrechtsschutz austarierete Klagebefugnis sichert die Primärfunktion der Verwaltungsgerichte, wirksamer Schutzschild des Einzelnen gegen die öffentliche Gewalt zu sein, und ist daher beizubehalten. Die Interessentenklage als allgemeines Modell empfiehlt sich nicht. **angenommen 38:0:0**
3. Ergänzungen des Individualrechtsschutzes um objektive Kontrollverfahren
 - a) bedürfen einer besonderen rechtfertigenden Begründung. **angenommen 38:0:1**
 - b) sollten bereichsspezifisch erfolgen. **angenommen 37:5:0**
4. Subjektive Rechte sind in der Regel nur dort materiell gerechtfertigt, wo individuelle Betroffenheiten in Rede stehen. Ansprüche privater Kläger auf Durchsetzung von Kollektivinteressen sollten vermieden werden. **angenommen 39:0:1**

5. Die Schutznormtheorie ist hinreichend flexibel, um auch ein weites Verständnis subjektiver Rechte zu bewältigen. **angenommen 39:0:2**
6. Deutschland sollte das subjektive Rechtsschutzmodell rechtsvergleichend und rechtspolitisch (insbesondere im Rahmen der europäischen Rechtsetzung und in der Prozessvertretung vor dem EuGH) offensiv vertreten. **angenommen 37:1:3**

II. Zugang zu Gericht

7. Individuelle Betroffenheiten sind nicht auf den Bereich der Gefahrenabwehr beschränkt. Auch Vorschriften zur Risiko- und Gefahrenvorsorge können Individualrechtsschutz vermitteln. Der Gesetzgeber sollte dies in den jeweiligen Fachgesetzen klarstellen. **angenommen 37:2:0**
8. Soweit die Einführung einer objektiven, nicht kontradiktorischen Feststellungsklage für erforderlich gehalten wird (z. B. im Datenschutzrecht im Anschluss an die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH), sollte dies bereichsspezifisch erfolgen. **angenommen 37:2:3**
9. An dem Grundsatz der Spiegelbildlichkeit von Klagebefugnis (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO) und Begründetheitsprüfung (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO) ist festzuhalten. **angenommen 41:0:0**
10. a) Anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbänden sollte vom Gesetzgeber ein Klagerecht gegen jede staatliche Entscheidung eingeräumt werden, die dem Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie oder der IVU-Richtlinie (IE-Richtlinie) unterfällt. **angenommen 25:10:7**
b) Der Verband sollte die Verletzung derjenigen Vorschriften des objektiven Rechts rügen dürfen, zu deren Schutz er nach seiner Satzung gegründet und anerkannt wurde. **angenommen 31:4:7**
11. Vergleichbare Klagerechte für anerkannte Verbände kommen in anderen Rechtsgebieten nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Rechtsschutz strukturelle Kontrolldefizite aufweist. **angenommen 35:2:5**
- 11a. Es bedarf einer allgemeinen Rahmenregelung zur Verbandsklage in der VwGO (z. B. in einem besonderen Abschnitt). **angenommen 26:14:1**
12. Es sollten jedoch keine prokuratorischen Verbandsrechte eingeführt werden. Vielmehr sollten Verbandsklagen unabhängig von einer subjektiven Rechtsverletzung über die Öffnungsklausel (§ 42 Abs. 2 Hs. 1 VwGO) ermöglicht werden. **angenommen 39:0:3**

13. Für anerkannte Verbände sollten die gleichen prozessualen Grundsätze wie für Individualkläger gelten. Dies gilt etwa für die Klage-, Klagebegründungs- und Rechtsmittelfristen, die Substantiierungsanforderungen oder den Untersuchungsgrundsatz.

angenommen 38:4:0

14. In mehrpoligen Prozessen wird der Genehmigungsinhaber freiheitsrelevanten Prozessrisiken und Zeitverlusten ausgesetzt. Sein Interesse an zeitnaher Rechtssicherheit sollte bei der Schaffung und Ausgestaltung von Klagerechten berücksichtigt werden.

angenommen 38:0:3

III. Kontrollvoraussetzungen und gesetzgeberische Konkretisierungsverantwortung

15. Eine hinreichende materielle Regelungsdichte hält die Rechtsanwendung transparent und kontrollierbar, was für ein rechtsstaatliches Verwaltungsrecht unverzichtbar ist. Die materielle Programmierung der Verwaltung sollte daher nicht einseitig zu Gunsten einer Prozeduralisierung zurückgenommen werden.

angenommen 42:0:0

16. Der Gesetzgeber sollte in geeigneten Fällen ausdrücklich regeln,

- a) ob und inwieweit eine Vorschrift des materiellen Rechts Individualrechtsschutz einräumt.

angenommen 31:9:2

- b) ob und inwieweit bei der Anwendung einer Vorschrift des materiellen Rechts den zuständigen Behörden ein Beurteilungsspielraum eingeräumt wird.

angenommen 26:11:5

- c) ob und inwieweit Verfahrensvorschriften ein subjektives Recht vermitteln.

angenommen 34:8:0

- d) welche Verfahrensfehler unabhängig davon, ob eine Beeinflussung der Entscheidung in der Sache nachgewiesen werden kann, zu einem Erfolg der Klage führen.

angenommen 29:10:2

17. Bei der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe sollte der Gesetzgeber prüfen, ob und inwieweit es im Interesse der Vollzugstauglichkeit sinnvoll oder geboten sein kann, die Wirksamkeit seiner Regelung von dem Inkrafttreten einer untergesetzlichen Normenkonkretisierung abhängig zu machen.

angenommen 23:16:3

IV. Prozessstoff und Umfang der gerichtlichen Kontrolle

18. a) Ein partieller Rückbau der Kontrolldichte zu Gunsten einer stärkeren behördlichen Eigenverantwortung ist zu empfehlen. **abgelehnt 12:27:3**
- b) Eine hohe Kontrolldichte durch eine neutrale, vom Entscheidungsgegenstand distanzierte und institutionell unabhängige Justiz ist ein rechtsstaatlicher Eigenwert. Am Anspruch auf Vollkontrolle ist daher auch in komplexen Gebieten wie z. B. dem Umwelt-, Wirtschaftsverwaltungs- oder Regulierungsrecht grundsätzlich festzuhalten. **angenommen 34:4:4**
19. Um eine Konzentration auf das Wesentliche zu ermöglichen und so die Kontrollressourcen gezielter wie effektiver einzusetzen, wird empfohlen, die Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) in das pflichtgemäße Ermessen des Verwaltungsgerichts zu stellen. **abgelehnt 6:36:0**
20. Die Regelung des § 4 Abs. 1a S. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz („Lässt sich durch das Gericht nicht aufklären, ob ein Verfahrensfehler ... die Entscheidung in der Sache beeinflusst hat, wird eine Beeinflussung vermutet.“) sollte durch entsprechende Änderung des § 46 VwVfG auf andere Verfahrensfehler ausgedehnt werden. **angenommen 20:17:5**
21. a) Durch Bundesgesetz sollte eine staatliche Gutachtenstelle für Umweltschutz auf Bundesebene eingerichtet werden, die institutionell unabhängig ist und deren Mitglieder sachlich unabhängig sowie auf die Wahrung des Gemeinwohls besonders verpflichtet sind. Die Gutachtenstelle kann entweder sachverständige Gutachten mit gesetzlich erhöhter Validität selbst erstatten oder in Auftrag geben oder die methodische Validität anderer Sachverständigengutachten attestieren. **angenommen 22:12:7**
- b) Vorhabenträger sollten unter bestimmten Voraussetzungen die für den Genehmigungsantrag erforderlichen Sachverständigengutachten, namentlich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, durch diese Gutachtenstelle erstatten, in Auftrag geben oder hinsichtlich ihrer methodischen Validität attestieren lassen. **angenommen 22:13:7**
- c) Die Gutachten und Atteste dieser staatlichen Gutachtenstelle haben für die Genehmigungsbehörde und das Gericht keine rechtlich bindende Wirkung. Ihre gesetzliche und institutionelle Fundierung verschafft ihnen aber eine erhöhte Legitimität und in der Folge erhöhte Beweiskraft. **angenommen 27:6:7**
22. Die Bundesregierung sollte sich auf völkervertraglicher und europäischer Ebene für die Zulässigkeit einer materiellen Präklusion einsetzen, unter der Voraussetzung hinreichend langer Einwendungsfristen und nicht zu hoher Anforderungen an den Einwendungsinhalt. **angenommen 35:2:5**

23. a) Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der gerichtlichen Verwaltungskontrolle in umwelt- und planungsrechtlichen Sachen sollte generell – für die Verletztenklage wie für die Verbandsklage – eine gesetzliche Pflicht zur Klagebegründung binnen einer Frist von vier Monaten eingeführt werden, die im selben Zeitpunkt wie die einmonatige Klageerhebungsfrist zu laufen beginnt. Die Frist kann vom Gericht nach den aus dem Rechtsmittelrecht bekannten Regeln verlängert werden; ein Fristverlängerungsgrund liegt namentlich dann vor, wenn einem innerhalb der Klageerhebungsfrist gestellten Antrag auf Akteneinsicht nicht rechtzeitig entsprochen wurde. Verspäteter Vortrag ist aber generell zurückzuweisen, sofern die Verspätung nicht entschuldigt wird; auf eine Verzögerung kommt es nicht an (innerprozessuale Präklusion). **angenommen 37:3:1**
- b) Die innerprozessuale Präklusion beseitigt die Ermittlungspflicht des Gerichts, nicht aber seine Befugnis zur Sachaufklärung von Amts wegen. **angenommen 38:1:2**
24. Nach § 87b VwGO kann den Beteiligten eine gerichtliche Frist zur Angabe von bestimmten Tatsachen oder Beweismitteln gesetzt werden. Die Zurückweisung von verspätetem Vortrag sollte nicht mehr davon abhängig gemacht werden, ob weitere gerichtliche Ermittlungen die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würden. **angenommen 37:4:0**
25. Der Gesetzgeber sollte in Rechtsstreitigkeiten, über die nach § 48 Abs. 1 VwGO das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug entscheidet, die rechtzeitige Durchführung eines Erörterungstermins nicht lediglich in das Ermessen des Gerichts stellen (§ 87 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO), sondern obligatorisch vorschreiben. **angenommen 22:17:3**

Wirtschaftsrecht

Empfiehl sich eine grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts?

I. Grundsätzliche Fragen

1. Eine Reform des Personengesellschaftsrechts ist geboten, um das geschriebene Recht mit dem geltenden Recht in Einklang zu bringen. **angenommen 43:2:3**
2. Die Reform des Personengesellschaftsrechts sollte „systemimmanent“ erfolgen, d. h. unter grundsätzlicher Beibehaltung der Unterscheidung zwischen GbR, Handelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaft. **abgelehnt 24:26:2**

3. Die Trennung zwischen (handels-) gewerblichen Personengesellschaften und nicht gewerblichen, u.a. freiberuflichen, Personengesellschaften sollte aufgegeben werden.
abgelehnt 25:25:0
4. Die unternehmenstragenden personalistisch strukturierten Außengesellschaften sollten unter Überführung der §§ 105 ff. HGB in einem eigenständigen (Unternehmens-) Personengesellschaftsgesetz geregelt werden.
abgelehnt 16:27:7
5. Zur Rechtsfähigkeit der Außengesellschaft bürgerlichen Rechts:
 - a) Die Rechtsfähigkeit und die Abgrenzung von Außen- und Innengesellschaft sollte gesetzlich geregelt werden.
angenommen 44:3:3
 - b) Die Rechtsfähigkeit sollte von der Eintragung in einem zu schaffenden öffentlichen Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts abhängig gemacht werden.
abgelehnt 11:35:5
 - c) Es sollte – insbesondere im Interesse des Gutgläubenschutzes – eine fakultative Registereintragung ermöglicht werden.
angenommen 48:1:3
 - d) Der Erwerb in öffentlichen Registern einzutragender Rechte sollte nur eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts möglich sein.
angenommen 38:8:6
6. Das Gesamthandsprinzip sollte ungeachtet der Rechtsfähigkeit der Personengesellschaft erhalten bleiben.
angenommen 28:10:14
7. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass bei der Innen-GbR ein Gesamthandsvermögen ihrer Gesellschafter ausgeschlossen ist.
abgelehnt 12:26:13
8. Allgemeine Grundsätze des Gesellschaftsrechts, wie Treuepflicht, Minderheitenschutz, Gleichbehandlung und actio pro socio, sollten gesetzlich geregelt werden.
abgelehnt 21:26:6
9. Für Wissenschaftskooperationen – als eine Sonderform der Zusammenarbeit – sollten spezifische rechtliche Regelungen geschaffen werden.
abgelehnt 10:25:18

II. Gestaltungsfreiheit in Gesellschaftsverträgen allgemein

10. Die uneingeschränkte Zulässigkeit von Mehrheitsbeschlüssen im Gesellschaftsvertrag (mit der Maßgabe, dass in Individualrechte der Gesellschafter nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingegriffen werden kann) sollte gesetzlich festgelegt werden.
angenommen 30:17:4

11. a) Für Abfindungsklauseln sollte ein Vorrang der Ausübungs- vor der Wirksamkeitskontrolle gelten; entsprechende gesellschaftsvertragliche Regelungen sollten daher grundsätzlich zulässig sein, ihre Geltendmachung darf aber nicht in treuwidriger Weise erfolgen. **angenommen 25:17:9**
- b) Für Ausschlussklauseln sollte Entsprechendes gelten. **abgelehnt 18:20:13**

III. Geschäftsführung, Vertretung und Haftung in der GbR

12. Bei der eingetragenen GbR sollte wie bei der OHG die Einzelgeschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis der gesetzliche Regelfall sein. **angenommen 30:15:6**
13. Bei der eingetragenen GbR sollte wie bei der OHG der Grundsatz der unbeschränkten Vertretungsbefugnis (§ 126 HGB) gelten, allerdings mit der Möglichkeit, Beschränkungen der Vertretungsbefugnis im Register eintragen zu lassen. **angenommen 39:6:6**
14. Der Gutgläubensschutz der Grundbucheintragung der Gesellschafter sollte allgemein auf die Vertretungsbefugnis erstreckt werden, sofern auch künftig die Rechtsfähigkeit der GbR nicht von einer Registereintragung abhängt. **angenommen 44:1:6**
15. Für die eingetragene GbR sollte es möglich sein, die Haftung der Gesellschafter zu beschränken:
- a) Auf eine Haftungsquote. **abgelehnt 14:30:7**
- b) Auf eine bestimmte Vermögenseinlage (neben der unbeschränkten Haftung mindestens eines Gesellschafters). **abgelehnt 15:33:3**
16. Für die (rechtsfähige) GbR sollte die persönliche Gesellschafterhaftung gesetzlich ausgeschlossen werden:
- a) Für deliktisches Handeln der Geschäftsführung. **abgelehnt 13:36:1**
- b) Für Altverbindlichkeiten. **abgelehnt 10:31:7**
17. Die eigenübliche Sorgfalt als Haftungsmaßstab im Innenverhältnis sollte durch die verkehrübliche Sorgfalt ersetzt werden (Streichung von § 708 BGB):
- a) Nur für Personenhandelsgesellschaften. **angenommen 22:20:5**
- b) Für Personenhandelsgesellschaften und für die GbR. **abgelehnt 16:27:5**

18. § 123 HGB sollte beibehalten, in Abs. 2 aber klargestellt werden, dass dem Geschäftsbeginn sämtliche Gesellschafter zustimmen müssen. Für die (Außen-) GbR sollte eine entsprechende Regelung im BGB geschaffen werden. **angenommen 40:1:8**

IV. Beschlussverfahren, Gewinnverteilung und Ausscheiden

19. Beschlussmängel sollten bei rechtsfähigen Personengesellschaften nicht automatisch zur Nichtigkeit führen, sondern durch eine befristete Anfechtungsklage gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen sein. Dies sollte im Zuge einer Reform des gesamten Beschlussmängelrechts geregelt werden. **angenommen 35:9:7**
20. Als gesetzlicher Regelfall sollten sich Mehrheiten sowie Gewinn- und Verlustverteilung an Beitrags- oder Beteiligungsquoten und nur dann nach Köpfen richten, wenn solche Quoten nicht ermittelt werden können. **angenommen 30:15:5**
21. Der Tod und die Kündigung eines GbR-Gesellschafters sollten als gesetzlicher Regelfall nur zum Ausscheiden gegen Abfindung statt zur Auflösung der Gesellschaft führen. **angenommen 42:5:3**
22. Ein § 139 HGB entsprechendes Austrittsrecht sollte auch für die GbR geschaffen werden. **angenommen 43:1:5**
23. Ein Recht zur Austrittskündigung aus wichtigem Grund sollte für alle Personengesellschaften geschaffen werden. **angenommen 49:0:1**

V. KG, Kapitalgesellschaft & Co. KG und Auslandssachverhalte

24. Den Kommanditisten sollte ein weitergehendes Informationsrecht eingeräumt werden. **angenommen 47:0:4**
25. Für die Kapitalgesellschaft & Co. KG sollten folgende punktuelle gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden:
- a) GmbH-Geschäftsführer als geborene Liquidatoren der KG (§ 146 Abs. 1 HGB). **angenommen 42:1:8**
 - b) Bei der Einheitsgesellschaft werden die Gesellschafterrechte in der Komplementärin durch die Kommanditisten wahrgenommen. **angenommen 40:1:10**
26. Die Personenhandelsgesellschaften sollten wie die Kapitalgesellschaften ihren Verwaltungssitz – auch unabhängig vom satzungsmäßigen Sitz – im In- und Ausland frei wählen können. **angenommen 38:6:7**

27. Im Rahmen der §§ 122a ff. UmwG sollten Vorschriften über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Personengesellschaften aufgenommen werden. **angenommen 48:0:4**
28. Im Hinblick auf die Auslandsgesellschaft & Co. KG sind auf Ebene einer KG ohne unbeschränkt persönlich haftende natürliche Person eigenständige Regelungen zu Themen erforderlich, die bisher durch Ausdehnung des GmbH-Rechts gelöst werden. **angenommen 42:1:8**
29. a) Eine gesetzliche Regelung zur Publikums-KG empfiehlt sich nach derzeitigem Stand angesichts der Einführung der Investment-Kommanditgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 nicht. **angenommen 42:1:8**
- b) Entsprechendes gilt auch für die qualifizierte Treuhand. **angenommen 40:0:12**

VI. Berufsständische Personengesellschaften

30. Die Organisationsfreiheit der Freien Berufe im Bereich der Personengesellschaften sollte erweitert werden. Die KG und die GmbH & Co. KG sollten allen Freien Berufen zur Verfügung stehen. **angenommen 32:14:6**
31. Für den Fall, dass die Personenhandelsgesellschaften für die Freien Berufe geöffnet werden, sollte die Privilegierung durch Anerkennung einer nur den Freien Berufen offenstehenden Partnerschaftsgesellschaft (PartG) aufgegeben werden:
- a) Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) wird aufgehoben. **angenommen 24:22:5**
- b) Die Gesellschaftsform der Partnerschaftsgesellschaft wird für alle Gewerbetreibenden geöffnet. **abgelehnt 15:31:5**
32. Sofern die Rechtsform der PartG (entgegen Beschlussvorschlag 31 lit. a) erhalten bleibt, sollte jedenfalls gestrichen werden:
- a) Das in § 2 Abs. 1 PartGG verankerte Erfordernis der Personenfirma. **angenommen 42:2:4**
- b) Die in § 6 Abs. 2 PartGG zwingend angeordnete Geschäftsführungsbefugnis in beruflichen Angelegenheiten; die Unabhängigkeit des Berufsträgers ist in allen Berufsausübungsgesellschaften berufsrechtlich zu schützen. **angenommen 32:13:7**
33. Berufsrechtliche Besonderheiten sollten wie bisher im Berufsrecht der Freien Berufe und nicht im Gesellschaftsrecht geregelt werden. Die berufsrechtlichen Regelungen sollten eine einheitliche Regelungsstruktur aufweisen. **angenommen 48:0:2**

34. Jede Berufsausübungsgesellschaft sollte einen verantwortlichen Partner benennen müssen, der für die Einhaltung des Berufsrechts in der Gesellschaft im Sinne eines Compliance-Beauftragten verantwortlich ist. **abgelehnt 18:22:12**
35. Die Möglichkeiten interprofessioneller Zusammenarbeit der Freien Berufe sollten erweitert werden. **angenommen 45:3:4**
36. Bei den Berufsausübungsgesellschaften der Freien Berufe sollte weiterhin ein Verbot reiner Kapitalbeteiligungen und die Pflicht der Gesellschafter zur aktiven Mitarbeit gelten. **angenommen 41:4:7**

Familienrecht

Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen

A. Künstliche Befruchtung mittels Samenspende bei verschiedengeschlechtlichen Paaren

I. Einwilligung der Wunscheltern in die künstliche Befruchtung mittels Samenspende

1. (Begründung der rechtlichen Elternschaft des Einwilligenden)

Wird ein Kind durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt,

a) wird das Kind abstammungsrechtlich der Person zugeordnet, die mit Zustimmung der Mutter in diese Befruchtung eingewilligt hat. **angenommen 33:2:3**

c) kann als weiterer Elternteil die Person gerichtlich festgestellt werden, die mit Zustimmung der Mutter in diese Befruchtung eingewilligt hat.

angenommen 20:10:9

2. (Umfassender Anfechtungsausschluss)

Ist das Kind durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, ist die Anfechtung der Elternschaft der Person, die mit Zustimmung der Mutter in diese Befruchtung eingewilligt hat, ausgeschlossen. **angenommen 34:0:5**

3. (Formerfordernis für Einwilligung)

Für die Einwilligung der Wunscheltern in die künstliche Befruchtung ist ein Formerfordernis zu schaffen. **angenommen 34:0:5**

4. (Widerruf der Einwilligung)

Ein Widerruf der Einwilligung in die künstliche Befruchtung ist nur bis zum Zeitpunkt der Befruchtung möglich. **angenommen 34:0:5**

II. Rechtsstellung des Samenspenders

5. (Ausschluss der gerichtlichen Feststellung)

Ist das Kind durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, kann dieser nicht als rechtlicher Vater des Kindes gerichtlich festgestellt werden. **angenommen 30:4:5**

III. Anwendungsbereich

6. (Samenspende)

Die Grundsätze zur Samenspende finden Anwendung, wenn Samen verwendet wird, der

- a) einer Samenbank zur Verfügung gestellt wurde (offizielle Samenspende). **angenommen 34:0:4**
- b) nicht einer Samenbank zur Verfügung gestellt wurde, und die Mutter und der genetische Vater vor der Zeugung des Kindes erklärt haben, dass dem genetischen Vater keine Elternposition zukommen soll. **angenommen 24:6:8**
- c) Ist im Fall der privaten Samenspende dem Kind kein zweiter rechtlicher Elternteil zugeordnet, kann der Samenspender jedoch als Vater des Kindes gerichtlich festgestellt werden. **angenommen 17:11:10**

IV. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

7. (Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung)

Wird ein Kind aufgrund einer Keimzellenspende gezeugt, sind die persönlichen Daten des Keimzellenspenders in einem zentralen staatlichen Register zu dokumentieren. **angenommen 36:1:1**

8. (Abstammungsklarungsverfahren)

Es ist ein Verfahren zur isolierten (rechtsfolgenlosen) Klärung der Abstammung von einem mutmaßlich leiblichen, aber nicht rechtlichen Elternteil einzuführen. **angenommen 31:3:4**

B. Gleichgeschlechtliche Elternschaft

I. Adoption

9. (Gemeinschaftliche Adoption)

Eingetragenen Lebenspartnern ist die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption zu eröffnen. **angenommen 32:3:3**

II. Abstammungsrechtliche Regelungen

10. (Schaffung einer Elternstellung der Partnerin)

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, dass die lesbische Partnerin der Geburtsmutter bereits bei Geburt die rechtliche Elternschaft erlangt. **angenommen 28:6:4**

11. (Anwendbarkeit der abstammungsrechtlichen Regelungen zur Vaterschaft)

- a) Bei lesbischen Paaren sind die auf den Vater und die Vaterschaft Bezug nehmenden Bestimmungen auf die Partnerin der Geburtsmutter entsprechend anwendbar, d.h. weiterer Elternteil eines Kindes ist die Frau,
- die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes in eingetragener Lebenspartnerschaft lebt,
 - die die Elternschaft anerkannt hat
oder
 - deren Elternschaft – aufgrund ihrer Einwilligung in die Vornahme einer künstlichen Befruchtung – gerichtlich festgestellt ist. **angenommen 25:8:5**
- b) Bei lesbischen Paaren sind die auf den Vater und die Vaterschaft Bezug nehmenden Bestimmungen auf die Partnerin der Geburtsmutter zumindest dann entsprechend anwendbar, wenn das Kind durch eine offizielle Samenspende gezeugt wurde oder wenn die Mutter und der genetische Vater bei einer privaten Samenspende vor der Zeugung des Kindes erklärt haben, dass dem genetischen Vater keine Elternposition zukommen soll (These 6 a und b). **angenommen 28:6:4**

12. (Rechtliche Mehrelternschaft)

Bei intendierter pluraler Elternschaft in Queer-Families ist rechtliche Elternschaft auch für mehr als zwei Personen anzuerkennen. **abgelehnt 13:15:10**

C. Leihmutterschaft

13. (Rechtliche Elternstellung der Wunscheltern bei Leihmutterschaft im Ausland)

Ist eine Leihmutterschaft im Ausland nach den dort geltenden Regeln legal durchgeführt worden, ist die nach dem Recht des Geburtslandes etablierte Elternschaft der Wunscheltern im Inland – im Allgemeinen – zu akzeptieren. Hierfür sind entweder im deutschen Internationalen Privat- und Verfahrensrecht oder im deutschen Sachrecht geeignete Mechanismen zu entwickeln. **angenommen 28:7:3**

14. (Erleichterte Erlangung der Elternstellung bei Leihmutterschaft)

Soweit zur ursprünglichen Familiengründung eine Leihmutterschaft stattfindet, ist die Stiefkindadoption zu erleichtern und sind weitere Wege zur schnellen Erlangung rechtlicher Elternschaft vorzusehen. **angenommen 26:9:3**

D. Anfechtungsrechte

15. (Stärkung des Anfechtungsrechts des biologischen Vaters)

- a) Das Anfechtungsrecht des biologischen Vaters nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist dem Anfechtungsrecht der anderen Berechtigten anzugleichen; die Sperrwirkung der sozial-familiären Beziehung nach § 1600 Abs. 2 und 4 BGB ist daher aufzuheben. **abgelehnt 8:25:5**
- b) Die Sperrwirkung der sozial-familiären Beziehung nach § 1600 Abs. 2 und 4 BGB gilt nicht innerhalb des ersten Jahres nach der Geburt. **angenommen 19:12:7**
- c) An die Stelle der Sperrwirkung der sozial-familiären Beziehung tritt eine Kindeswohlprüfung innerhalb der allgemeinen Anfechtungsfrist. **angenommen 16:13:9**

16. (Stärkung einer bestehenden sozial-familiären Beziehung)

Besteht zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung für einen Zeitraum von mehr als drei bis fünf Jahren, ist das Anfechtungsrecht nach § 1600 Abs. 1 BGB für alle anfechtungsberechtigten Personen kenntnisunabhängig ausgeschlossen. (Antrag Dr. Schwonberg) **abgelehnt 8:23:7**

E. Patchwork-Familien

I. Allgemeine Grundsätze

17. (Elterliche Verantwortung)

Der Begriff der elterlichen Sorge ist zu ersetzen durch den Begriff der elterlichen Verantwortung. **angenommen 26:2:9**

18. (Stärkung sozialer Elternschaft und Kindeswohl als Leitprinzip)

Die rechtliche Position sozialer Eltern ist zu stärken. **angenommen 31:3:4**

II. Sorgerecht sozialer Elternteile

19. (Mitsorge Dritter bei Zustimmung der rechtlichen Eltern)

a) Elterliche Sorge sozialer Eltern kommt in Betracht bei Zustimmung sorgeberechtigter Eltern. Die Zustimmung eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist nicht erforderlich. **abgelehnt 13:15:10**

b) Einem Stiefelternteil, der mit dem Kind und einem sorgeberechtigten Elternteil seit mindestens zwei Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann durch Entscheidung des Familiengerichts neben den bisher Sorgeberechtigten ein Mitsorgerecht eingeräumt werden, wenn die Eltern des Kindes der Übertragung zustimmen und dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. **angenommen 25:6:7**

20. (Mitsorge Dritter ohne Zustimmung der rechtlichen Eltern)

a) Das Gericht kann auch ohne Zustimmung sorgeberechtigter Eltern die elterliche Sorge auf soziale Eltern übertragen, soweit dies dem Kindeswohl am besten entspricht. **abgelehnt 13:19:6**

b) Einem Stiefelternteil kann auch ohne Zustimmung eines rechtlichen Elternteils die Mitsorge übertragen werden, wenn der rechtliche Elternteil zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist oder andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre. **angenommen 28:4:5**

21. (Ausdehnung der sorgerechtlichen Befugnisse des Ehegatten bzw. Lebenspartners nach § 1687b BGB bzw. § 9 Abs. 1 bis 4 LPartG)

a) § 1687b BGB bzw. § 9 Abs. 1 bis 4 LPartG finden auch dann Anwendung, wenn die Eltern des Kindes gemeinsam sorgeberechtigt sind. **angenommen 27:6:5**

- b) § 1687b BGB bzw. § 9 Abs. 1 bis 4 LPartG finden auch Anwendung auf faktische (nichteheliche oder nichtregistrierte) Lebensgefährten, die mit dem Kind und einem sorgeberechtigten Elternteil seit längerer Zeit in häuslicher Gemeinschaft leben.

angenommen 21:12:5

22. (Elterliche Sorge bei Auflösung einer Patchwork-Familie)

- a) Bei Auflösung einer Patchwork-Familie kann die elterliche Sorge auf den Stiefelternanteil übertragen werden, soweit dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

angenommen 17:16:5

- b) Eine Verbleibensanordnung nach § 1682 BGB ist auch zugunsten eines faktischen Stiefelternanteils möglich, der mit dem Kind und einem sorgeberechtigten Elternteil seit längerer Zeit in häuslicher Gemeinschaft lebt.

angenommen 27:4:7

III. Stiefkindunterhalt

23. (Einführung eines Unterhaltsanspruchs)

- a) Hat der Stiefelternanteil die elterliche Sorge inne, ist er dem Stiefkind zum Unterhalt verpflichtet.

angenommen 17:15:6

- b) Auch bei Erweiterung der Rechte für Stiefeltern ist ein Stiefkindunterhalt nicht einzuführen.

angenommen 19:12:5

24. (Ausgestaltung des Unterhaltsanspruchs)

Für den Fall der Einführung eines Stiefkindunterhalts ist dieser wie folgt auszugestalten:

- a) Die Unterhaltspflicht gilt nur für minderjährige und privilegiert volljährige Kinder.

angenommen 27:1:6

- b) Die Unterhaltspflicht trifft nur Stiefeltern, die mit dem leiblichen Elternteil verheiratet sind.

abgelehnt 10:14:10

- c) Die Unterhaltspflicht besteht nur bis zur Trennung des Stiefelternanteils von der Familie.

angenommen 19:8:7

- d) Der Unterhaltsanspruch ist subsidiär zur Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern.

angenommen 22:8:3

- e) Ein Verzicht auf den Unterhaltsanspruch ist bis zur Höhe des steuerlichen Existenzminimums möglich.

abgelehnt 11:14:10

F. Pflegefamilien

25. (Klärung des dauerhaften Verbleibs des Pflegekinde in der Pflegefamilie)

Um bei offiziellen Pflegeverhältnissen den dauerhaften Verbleib des Pflegekinde in der Pflegefamilie zuverlässiger klären zu können, müssen die bestehenden Rückführungskonzepte flächendeckend verwirklicht, wissenschaftlich evaluiert und so fortentwickelt werden, dass ihrem Scheitern hohe Aussagekraft beigemessen werden kann.

angenommen 31:1:2

26. (Elterliche Sorge)

Die Übertragung der elterlichen Sorge auf die Pflegeeltern ist zu ermöglichen,

a) soweit dies dem Kindeswohl am besten entspricht. **abgelehnt 10:18:5**

b) soweit sie den rechtlichen Eltern nicht zusteht. **angenommen 31:1:2**

27. (Vormund)

Es ist klarzustellen, dass als Auswahlkriterium für die Bestimmung eines Vormunds auch eine länger andauernde Familienpflege zu berücksichtigen ist. **angenommen 31:0:3**

28. a) § 1688 Abs. 3 S. 1 BGB, der den Eltern die Möglichkeit gibt, Entscheidungskompetenzen in Angelegenheiten des täglichen Lebens- und Vertretungsrechte der Pflegepersonen einzuschränken, sollte durch eine Formulierung ersetzt werden, welche die begrenzten Befugnisse der Pflegepersonen als Regelfall benennt und bei länger andauernden Pflegeverhältnissen Einschränkungen der Entscheidungs- und Vertretungskompetenzen der Pflegepersonen in Angelegenheiten des täglichen Lebens durch die Eltern nur im Ausnahmefall vorsieht. **angenommen 8:7:19**

b) Das Familiengericht sollte bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung den Eltern oder den Pflegeeltern übertragen können (der Grundgedanke entspricht § 1628 BGB bei gerichtlicher Entscheidung über die Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei rechtlichen Eltern). **angenommen 14:11:9**

c) Pflegeeltern, bei denen sich das Kind in langandauernder Familienpflege befindet, sollten eigene Beschwerderechte bei gerichtlichen Entscheidungen zur Überprüfung von Kinderschutzmaßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB im Rahmen von §§ 1696 BGB, 166 FamFG sowie bei gerichtlichen Umgangsregelungen erhalten. **angenommen 22:7:5**

(Antrag Prof. Dr. Scheiwe)

- d) (1) Pflegeverhältnisse auf Dauer sollten nach einer gewissen Zeit in der Pflegefamilie und bei unwahrscheinlicher Rückkehroption in die Herkunftsfamilie familienrechtlich deutlicher als bisher als auf Dauer angelegte Lebensperspektive anerkannt werden. **angenommen 15:9:10**
- (2) Dies könnte durch einen Gerichtsbeschluss geschehen, mit dem ein unbefristetes Dauerpflegeverhältnis eingerichtet wird, das auf Antrag der Herkunftseltern nur beendet werden kann, wenn eine Rückführung dem Kindeswohl dienlich ist. **abgelehnt 8:18:7**
- (3) Es sollte durch eine eigene Antragsberechtigung auch dem Kind bzw. Jugendlichen sowie den Pflegeeltern ermöglicht werden, eine gerichtliche Entscheidung über den dauernden Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie zu erwirken. **abgelehnt 11:13:10**

G. Adoption

29. (Adoption durch unverheiratete und nichtverpartnerte Paare)

Die Voraussetzungen für eine Adoption sind unabhängig vom Status der Adoptionswilligen auszugestalten. **angenommen 23:5:6**

30. (Abschied vom Leitbild der Inkognitoadoption)

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 BGB gilt im Verhältnis zu den Herkunftseltern nur insoweit, als ein legitimer Grund besteht, das Kind vor ihnen abzuschirmen. **angenommen 24:1:9**

31. (Umgang des Kindes mit der Herkunftsfamilie)

- a) Auch nach der Adoption besteht ein Umgangsrecht der abgebenden Eltern sowie der leiblichen Geschwister und Großeltern, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient. **angenommen 26:4:4**
- b) Die Ausarbeitung von Kontaktvereinbarungen mit Herkunftseltern und Adoptionsbewerbern wird ausdrücklich als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe benannt; außerdem wird klargestellt, dass die Jugendämter auf die Einhaltung der vereinbarten Kontakte hinwirken und bei der Fortentwicklung der Vereinbarung – in Abhängigkeit von den Bedürfnissen des Kindes – Hilfestellung leisten. **angenommen 25:3:6**

32. (Auskunftsanspruch)

- a) Die Herkunftseltern besitzen gegen die Adoptiveltern bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einen Informationsanspruch, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. **angenommen 27:3:4**
- b) Bei Inkognitooptionen leistet das Jugendamt bei der Übermittlung der Informationen Hilfe. **angenommen 26:2:6**

Impressum

Deutscher Juristentag e.V.
Friedensplatz 1, 53111 Bonn

Verantwortlich i.S.d.P.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Nadler

Gestaltung

rulle & kruska gbr, köln/berlin

Fotografie

Andreas Burkhardt, Berlin

Druck

Druckhaus Gera GmbH, Gera



Deutscher Juristentag e.V.
Recht mitgestalten.

Seit 1860.

Deutscher Juristentag e.V.
Postfach 11 69
53001 Bonn

Geschäftsstelle
Friedensplatz 1
53111 Bonn

Telefon +49 (0)228 98391-85
Telefax +49 (0)228 98391-40
info@djt.de www.djt.de